

Bau – Raumplanung – Umwelt

Bewilligungen
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Kontakt: Martina Löw
Direktwahl: +41 61 486 26 07
Hauptwahl: +41 61 486 25 52
martina.loew@allschwil.bl.ch

GESUCH FÜR FAHRNISBAUTEN

Gesuchsteller/in:	Name	_____
	Adresse	_____
	Tel.-Nr./E-Mail	_____
Grundeigentümer/in:	Name	_____
	Adresse	_____
	Tel.-Nr./E-Mail	_____
Baurechtnehmer/in:	Name	_____
	Adresse	_____
	Tel.-Nr./E-Mail	_____
Rechnungsempfänger/in:	Name	_____
	Adresse	_____

Angaben über die Fahrnisbaute

Standort:	Parzellen-Nr.	_____
	Strasse + Nr.	_____
Kurzbeschreibung:		_____
Zweckbestimmung:		_____
Zeitraum:		_____

Abmessungen:	Länge	Breite	Höhe
	_____ cm	_____ cm	_____ cm

Konstruktion/Baumaterial:

Dachform	_____	Dach	_____
Wände	_____	Farbe	_____

Bemerkungen

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. Freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

²Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 93 Verfahren

¹Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.

²Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.

³Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

⁵Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

⁶Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹Keiner Baubewilligung dürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- d. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

²Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften. »

Hinweis

Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedungen bis 1.20 m Höhe. Die Zustimmung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen.

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.

Weisungen für die Gesuchseingabe

Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Nachgeführter Situationsplan 1:500 mit eingetragenem Standort
- Grundriss- und Fassadenplan mit vollständiger Vermessung, Angaben über bestehende und neue Terrainkoten und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen

Unterschriften

Ort/Datum:

Grundeigentümer/in:
oder Vollmacht beilegen

Ort/Datum:

Baurechtnehmer/in:
oder Vollmacht beilegen

Ort/Datum:

Gesuchsteller/in:

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke¹

Parzelle: _____

Ort/Datum: _____

Grundeigentümer/in: _____

Parzelle: _____

Ort/Datum: _____

Grundeigentümer/in: _____

Parzelle: _____

Ort/Datum: _____

Grundeigentümer/in: _____

Parzelle: _____

Ort/Datum: _____

Grundeigentümer/in: _____

Parzelle: _____

Ort/Datum: _____

Grundeigentümer/in: _____

Das Gesuch ist mit den erwähnten Beilagen - im Doppel – bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil, einzureichen.

Bau – Raumplanung – Umwelt
Abteilung Entwickeln Planen Bauen, April 2023

¹ Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Allschwil angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller verrechnet.